

## Hinweise für Unternehmen und Selbstständige

(Stand 06.04.2020; **Neuerungen** gegenüber der Fassung vom 02.04.2020 sind gelb markiert)

Die zum jetzigen Zeitpunkt im Zuge der Corona-Krise vorliegenden Informationen für Unternehmen sind im Folgenden aufgelistet. Aufgrund der Dynamik der Ereignisse kann für Vollständigkeit und Aktualität der Informationen keine Gewähr übernommen werden. Des Weiteren richten sich die Informationen insbesondere nach den häufig von den Unternehmen gestellten Fragen.

Eine Anpassung wird zeitgerecht vorgenommen. Die hier anfragenden Unternehmen werden im Amt gelistet und bis auf weiteres über maßgebliche Aktualisierungen informiert. Soweit eine fortlaufende Information nicht gewünscht ist, wird um einen kurzen Hinweis unter der Telefonnummer 0491/926-1262 oder per E-Mail gebeten.



Das Amt für Digitalisierung und Wirtschaft steht Ihnen auch gerne für weitere Fragen zur Verfügung!

### Inhalt dieses Informationsblattes

1	Aktuelle Allgemeinverfügungen .....	2
2	Finanzielle Hilfe für Unternehmen und Selbstständige.....	3
2.1	<b>Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes</b> .....	3
2.2	Niedersachsen-Liquiditätskredit.....	4
2.3	Steuerliche Hilfsmaßnahmen .....	4
2.4	Kurzarbeitergeld .....	4
2.5	Gemeinsames europäisches Krisenmanagement .....	5
2.6	Landesbürgschaften .....	5
2.7	Kredite für Unternehmen.....	5
2.8	Für Personen in angeordneter Quarantäne: Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz	5
2.9	Sozialleistungen für in Notlage geratende Selbstständige .....	6
2.10	<b>Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ für KMU</b> .....	6
2.11	<b>Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung von Homeoffice</b> .....	6
3	Hilfreiche Internetseiten .....	7

Hinweis:

Eine rechtzeitige **Kontaktaufnahme zum Firmenkundenberater** der jeweiligen Bank/ Sparkasse wird dringend empfohlen.

## 1 Aktuelle Allgemeinverfügungen

Um die Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus zu schützen, haben das Land Niedersachsen und der Landkreis Leer mehrere Allgemeinverfügungen erlassen. Dadurch werden die sozialen Kontakte in der Öffentlichkeit eingeschränkt.

Tagesaktuelle Fassungen können unter [www.landkreis-leer.de/coronavirus](http://www.landkreis-leer.de/coronavirus) eingesehen werden.

Die letztliche Entscheidung zur Auslegung der Anordnungen obliegt dem Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde. Bei Auslegungsfragen wenden Sie sich bitte an dieses.

Bei weiteren Unklarheiten steht Ihnen das Amt für Digitalisierung und Wirtschaft gerne zur Verfügung.

## 2 Finanzielle Hilfe für Unternehmen und Selbstständige

### 2.1 Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes

Seit dem 01.04.2020 besteht eine neu geregelte Kombination des Zuschussprogrammes des Landes Niedersachsen mit dem Bundesprogramm zur Corona-Soforthilfe auf Grundlage neuer Richtlinien.

Alle vor dem 01.04.2020 beim Landesprogramm gestellten Anträge behalten ihre Gültigkeit!  
Wenn Sie noch keine Rückmeldung auf einen ersten Antrag auf Soforthilfe (vor dem 01.04.2020) erhalten haben, können Sie bereits jetzt den neuen Antrag auf Bundesförderung zusätzlich stellen, sofern Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Im Rahmen eines Antragsverfahrens können Unternehmen, freiberuflich Tätige und ggf. Vereine, sofern sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können, einen Einmalzuschuss beantragen. Der Zuschuss zur Deckung des betrieblichen Defizites ist abhängig von der Betriebsgröße:

- für Unternehmen bis 5 Beschäftigten bis zu 9.000 €,
- für Unternehmen bis 10 Beschäftigten bis zu 15.000 €,
- für Unternehmen bis 30 Beschäftigten bis zu 20.000 €,
- für Unternehmen bis 49 Beschäftigten bis zu 25.000 €.

Für alle Antragsteller gilt zudem, dass eine Förderung nur greift, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird. Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist dabei nicht mehr notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

Für den Fall, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtvertrag von mindestens 20% gewährt wurde, kann der fortlaufende betriebliche Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate angesetzt werden. Eine nachträgliche Senkung der Miete und/oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Beachten Sie bitte, dass Lebenshaltungskosten hier leider nicht umfasst sind. In diesem Falle müssten Sie ggf. alternativ ALG II beantragen (s. 2.9 [Sozialleistungen für in Notlage geratende Selbstständige](#)).

Ein Antrag kann bis spätestens 31.05.2020 elektronisch über [die NBank](#) gestellt werden. Der Antrag muss komplett am PC ausgefüllt werden und zur schnellen Bearbeitung vollständig sein.

Nähere Infos unter: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-für-Kleine-Unternehmen/index-3.jsp>

Antworten auf häufig gestellte Fragen stellt die NBank online bereit. Für Fragen zum Antragswesen können neben die NBank unter [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) (0511/ 30031-333) an die [IHK](#) und die Handwerkskammer (s. [Punkt 3](#)) gerichtet werden.

Das Landeskriminalamt warnt aktuelle vor falschen Soforthilfeangeboten, über die Betrüger versuchen an Unternehmensdaten zu kommen. Nähere Infos [hier](#).

## 2.2 Niedersachsen-Liquiditätskredit

Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank kleine und mittlere Unternehmen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie Liquiditätsengpässe überbrücken müssen.

Für kleine und mittelständische Unternehmen sowie für Angehörige der Freien Berufe und Selbstständige sind Liquiditätskredite von 5.000 bis 50.000 € beantragbar. Die Kredite sind zwei Jahre zins- und tilgungsfrei.

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg über das Kundenportal der NBank, zu dem Sie hier gelangen: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp>

Dringende Fragen sind an die NBank unter [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) zu richten.

Ebenfalls in Vorbereitung ist die Auflage eines größeren Liquiditätskredits (über 50.000 Euro), der voraussichtlich Mitte bis Ende April bereitgestellt werden kann. Auch hier soll die Bewilligung ohne Einschaltung einer Hausbank erfolgen. In beiden Fällen müssen noch die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden

## 2.3 Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Unternehmen jeder Größe erhalten steuerliche Hilfen, um ihre Liquidität zu verbessern. Für unmittelbar vom Coronavirus betroffene Unternehmen gilt bis Ende 2020:

- Finanzbehörden gewähren Stundungen von Steuerschulden.
- Steuervorauszahlungen können angepasst werden.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen werden verzichtet.

Weitere Infos dazu finden sich hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

## 2.4 Kurzarbeitergeld

Ein Unternehmen kann für seine Mitarbeiter bei der Agentur für Arbeit unter Umständen **Kurzarbeitergeld** beantragen.

Auszug aus der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

*Unternehmen bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, damit sie Entlassungen vermeiden und sie zusammen mit ihren Beschäftigten nach der Krise unmittelbar wieder durchstarten können. So sichern wir gemeinsam Arbeitsplätze. Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:*

- *Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.*

- *Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.*
- *Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.*
- *In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.*

*Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausbezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.*

Weitere Infos zum Thema Kurzarbeitergeld und weitere Informationen der Arbeitsagentur finden sich unter <https://www.arbeitsagentur.de/>.

Auch die Agentur für Arbeit Emden-Leer ist nur noch telefonisch und online erreichbar und hat aktuell eine zusätzliche Rufnummer eingerichtet. Ergänzend zur Hotline 0800/4555520 (für Arbeitgeber) kann die Kontaktaufnahme auch unter der Nummer 0491/9270700 erfolgen.

## 2.5 Gemeinsames europäisches Krisenmanagement

Die Auswirkungen des Coronavirus betreffen ganz Europa. Deswegen werden die hiesigen Maßnahmen mit anderen europäischen Regierungen verzahnt. Das Vorhaben der EU-Kommission, europaweit Unternehmen, die vom Coronavirus betroffen sind, bei Liquiditätsengpässen zu unterstützen und eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro einzurichten, wird seitens des Bundes begrüßt.

## 2.6 Landesbürgschaften

Informationen zu Landesbürgschaften sind zudem auf den Seiten des [Niedersächsischen Finanzministeriums](#), bei [PWC Deutschland](#), sowie bei der Niedersächsischen Bürgschaftsbank (NBB) GmbH zu finden.

## 2.7 Kredite für Unternehmen

Seitens der **KfW-Bank** sind unter folgendem Link <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html> aktuell erste Informationen zu möglichen Krediten zu finden. Zudem kann dort auch ein Newsletter abonniert werden.

## 2.8 Für Personen in angeordneter Quarantäne: Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Formulare für **Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz** können ab sofort beim Amt für Digitalisierung und Wirtschaft angefordert werden.

Wichtig ist an dieser Stelle aber der Hinweis, dass hier nur ein Antrag gestellt werden kann, wenn sich Personal in Quarantäne befindet, **nicht aber** wenn Ausfälle durch die angeordneten Schließungen entstehen.

## 2.9 Sozialleistungen für in Notlage geratende Selbstständige

Für Selbstständige, die bedingt durch Corona selbst in eine Notlage geraten, gilt Folgendes:

Selbstständige, die nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können beim Zentrum für Arbeit einen Antrag auf SGB II-Leistungen - der einkommens- und vermögensabhängig ist - stellen. Kontakt unter <https://www.zfa-leer.de/Zentrum-f%C3%BCr-Arbeit>.

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben. Weitere Informationen:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Selbstständige, die in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, wenden sich bitte an die Agentur für Arbeit.

## 2.10 Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ für KMU

Das Bundesprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ bietet Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bekanntlich finanzielle Unterstützung für Hilfestellungen / Beratung durch einen externen Berater. Inhaltlich geht es für den Antragsteller um die Erarbeitung der konkreten Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen. Speziell Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler können seit dem 03.04.2020 einen Antrag für Beratungen bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil beim [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\)](#) stellen. Die Sonderförderung ist zunächst befristet bis zum 31.12. 2020.

## 2.11 Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung von Homeoffice

Für kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe bietet das BMWi im Rahmen des Förderprogramms „go-digital“ finanzielle Unterstützung bei der kurzfristigen Schaffung von Homeoffice-Arbeitsplätzen. Gefördert wird die unterstützende Beratung zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Der Fördersatz beträgt max. 50 % auf einen max. Beratertagesatz von 1.100 Euro (Förderumfang: max. 30 Beratertage).

Zuständige Ansprechpartner sind erreichbar bei der EURONORM GmbH (Tel.: 030 /97003-333).

Weitere Informationen: <https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Redaktion/DE/Kurzmeldungen/Aktuelles/2020/200320-go-digital-homeoffice.html>

### 3 Hilfreiche Internetseiten

#### [Landkreis Leer](#)

Allgemeinverfügungen, Informationen über regionale Fallzahlen und dem Verhalten bei einer möglichen Erkrankung

---

#### [Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg](#)

Informationen zum Antragsverfahren der NBank, Arbeitsausfall, Arbeitsschutz und zur Vorbereitung auf einen Krankheitsfall im Unternehmen

Tel.: 04921 / 8901 155

---

#### [Handwerkskammer Aurich](#)

Informationen zum Antragsverfahren der NBank, Arbeits- und Arbeitsschutzrecht

Tel.: 04941 / 1797 0

---

#### [NBank](#)

Informationen zu Fördermitteln und Finanzhilfen des Landes

Tel.: 0511 / 30031 333 (auch samstags von 9-15 Uhr)

---

#### [Bundesagentur für Arbeit](#)

Informationen zu Kurzarbeitergeld

Tel.: 0800 / 45555 20

---

#### [Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung](#)

Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten des Landes, FAQs und Ansprechpartnern für spezifische Fragen

Tel.: 0511 / 120 5757

---

#### [Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#)

Informationen zur Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft

Tel.: 0511 / 120 2000

---

#### [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

Information zu Hilfsprogrammen des Bundes, Kurzarbeit und Förderprogrammen

Tel.: 030 / 18615 1515

---

#### [Bundesministerium für Finanzen](#)

Informationen zu Hilfsprogrammen des Bundes, Fragen und Antworten

---

#### [Robert Koch-Institut](#)

Informationen über Fallzahlen, Diagnostik, Infektionsschutzmaßnahmen, Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen

---

#### [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus

Sobald neue Informationen zur Umsetzung dieser Maßnahmen und zu den heutigen Beschlüssen vorliegen, wird eine Überarbeitung dieser Zusammenstellung erfolgen.

Zudem finden Sie aktuelle Informationen auf unserer Homepage:

[www.lkleer.de/coronavirus-hilfe](http://www.lkleer.de/coronavirus-hilfe)

Kennen Sie schon den digitalen Marktplatz Landkreis Leer?

Auf dem digitalen Marktplatz Landkreis Leer können Geschäfte des Einzelhandels sich kostenlos anmelden und von Kunden gefunden werden. Dank der Plattform können die Betriebe ihre Ware nun verkaufen, obwohl die Geschäfte geschlossen haben.



**Marktplatz  
Landkreis Leer**  
[www.marktplatz-lkleer.de](http://www.marktplatz-lkleer.de)

**EINKAUFEN  
IM LANDKREIS LEER**

Weitere Infos: [www.marktplatz-lkleer.de](http://www.marktplatz-lkleer.de)